

Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Correspondenz haben, als Proceßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Altenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Partituren oder Notenblätter, einzeln versandte Manuscripte, corrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen u. s. w.

Geschäftspapiere, die den gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.
Wie unter 1. Gewichtsgrenze 2 kg.

VI. Zusammengepackte Gegenstände.

(Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere).

1. Nach Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete.

Die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zu einem Versendungsgegenstande ist bis zu einem Gewichte von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg zugelassen. Die Drucksachen müssen hierbei den für dieselben geltenden Bestimmungen (siehe Drucksachen) entsprechen; die beigelegten Waarenproben dürfen die für Waarenproben festgesetzten Größerverhältnisse nicht überschreiten.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zu einem Gewichte von 250 g 10 Pfg., über 250—500 g 20 Pfg. und über 500 g bis 1 kg einschließlich 30 Pfg., über 1 kg bis 2 kg nach den deutschen Schutzgebieten 60 Pf.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen nur Drucksachen und Waarenproben zusammenverpackt versandt werden und zwar bis zu einem Gewichte von 350 g.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins ist die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Waarenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Cataloge, Prospekte u. s. w. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muß die Taxe für Waarenproben entrichtet werden.

VII. Einschreibsendungen. (Rückscheine).

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig), Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, ausschl. jedoch der dringenden Packete, können unter Einschreibung abgesandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung, eines Packetes ohne Werthangabe oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift (bei Packeten auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

2. Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgesandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. Dies Verlangen muß in der Aufschrift durch den Vermerk „Gegen Rückschein“ ausgedrückt werden. In Bezug auf Form oder Verschluss sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Rückscheine sind im Verkehr mit dem Vereinsausland, ausgenommen China, nicht zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

VIII. Eilsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorauszahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ — bei Packeten auch auf dem Packete — zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, ist die Eilbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Brieffsendungen zulässig.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Packete ohne Werthangabe und Einschreibpackete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Be-